

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Winfried Wolf, Ulla Jelpke und der
Gruppe der PDS
– Drucksache 13/6194 –**

**Die Justiz in der Dominikanischen Republik, die Deutsche Botschaft
und ein Honorarkonsul vor Ort**

1995 kam es in der Dominikanischen Republik zu einigen Verhaftungen von deutschen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen und Prozessen gegen dieselben, bei denen u.a. behaupteter Drogenbesitz den Ausgangspunkt bildete. Diese mußten jedoch schließlich, nach Zahlung von Bestechungsgeldern, freigesprochen werden. Die Deutsche Botschaft und insbesondere ein deutscher Honorarkonsul spielten dabei nach Aussagen Betroffener eine problematische Rolle.

So saß der deutsche Staatsbürger M. K. von März bis Dezember 1995 im Gefängnis Fortaleza San Felipe in Puerto Plata, einer Provinzhauptstadt an der Nordküste der Dominikanischen Republik. Die Polizei behauptete, zwei Gramm Kokain bei ihm gefunden zu haben. Auf Basis der Aussage eines Polizisten, der als einziger Zeuge auftrat, wurde M. K. in erster Gerichtsinstanz zu zehn Jahren Gefängnis und umgerechnet 6 000 DM verurteilt. Die Berufungsverhandlung fand erst im Dezember 1995 statt. In ihr wurde M. K. freigesprochen. M. K. und seine in der Bundesrepublik Deutschland lebende Mutter, eine siebzigjährige Rentnerin, mußten 32 000 DM für Anwälte und für das Bestechen von Justizangehörigen aufbringen.

Der deutschen Staatsbürgerin S. Q. erging es ähnlich. Ihre Inhaftierung erfolgte am 18. April 1995. Auch sie wurde wegen behauptetem Rauschmittelbesitz in erster Instanz zu fünf Jahren Haft verurteilt; in diesem Fall wurde auf Beweismittel und Zeugen ganz verzichtet. S. Q. mußte sieben Monate später in zweiter Instanz ganz freigesprochen werden. Sie mußte während ihrer Haft 20 000 DM aufbringen, um Anwälte und Staatsanwälte für ihre Sache zu „gewinnen“. Darüber hinaus verlor Frau S. Q., die zuvor Eigentümerin einer Bar in der Dominikanischen Republik gewesen war, ihr Eigentum, u.a. durch Ausplünderung während ihrer Inhaftierung; ein Schadenersatz erfolgte trotz des Freispruches nicht.

Vergleichbare Fälle sind die der deutschen Staatsbürger H. R., Leiter einer Tauchschule, M., Inhaber der „deutschen Bäckerei“ in Sosua in der Dominikanischen Republik, und P. J., Inhaber einer Bar in Sosua.

Eine wichtige Beschuldigung, die seitens S. Q. und M. K. gegen den deutschen Honorarkonsul vorgebracht wurde, lautete, dieser habe das

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 9. Dezember 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

ihm anvertraute Geld wiederholt an Rechtsanwälte oder Justizangestellte bzw. Richter oder Staatsanwälte gegen deren erklärten Willen ausbezahlt und damit ihre Haftzeit verlängert bzw. den Prozeßtermin hinausgezögert und zusätzlich Zahlungen erforderlich gemacht.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Rechtssicherheit in der Dominikanischen Republik im allgemeinen und hinsichtlich der deutschen Touristinnen und Touristen bzw. der dort lebenden deutschen Gemeinde?
2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aufforderung, die ihr durch ein mit der Angelegenheit M. K. und S. Q. befaßtes Hamburger Rechtsanwaltsbüro zuging, aufgrund der bestehenden Rechtssicherheit in der Dominikanischen Republik entsprechende Warnungen an deutsche Touristinnen und Touristen bzw. an Reisebüros auszusprechen?

Von einer der europäischen vergleichbaren Rechtssicherheit kann in der Dominikanischen Republik nicht gesprochen werden. Die Ermittlungsverfahren sind oft summarisch, Untersuchungshaftzeiten unverhältnismäßig lang, in den Strafverfahren werden wichtige Grundsätze nicht beachtet, Willkürurteile kommen vor, der Strafvollzug genügt nicht internationalen Mindestanforderungen.

Die Bundesregierung hält Hinweise für ausreichend, daß Reisen in die Dominikanische Republik mit Umsicht und Sorgfalt durchzuführen und die Landesgesetze, insbesondere die Drogengesetze, strikt zu beachten sind.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß der deutsche Honorarkonsul H. M. im August 1995 in einem „Rundschreiben für die Reiseleiter“ vor Ort warnt, man solle „nicht per Bike im Dunkeln auf der Strecke zwischen Cabrera und Sosua unterwegs sein wegen möglicher bewaffneter Raubüberfälle, wahrscheinlich ‚Gangs‘ hinter den Bergen“?

Die Warnung des deutschen Honorarkonsuls war sachgemäß und angemessen. Sie bezog sich auf konkrete Fälle in seinem Amtsbezirk und wurde als solche auch dargelegt.

4. Kann von „Rechtssicherheit“ in der Dominikanischen Republik gesprochen werden, wenn Urteile mit zehn Jahren Haft auf Basis eines einzigen Zeugen gefällt, wenn Urteile erst fünf Wochen nach der Verkündung schriftlich ausgehändigt werden und wenn Prozesse mit nicht der spanischen Sprache mächtigen Deutschen ohne Anwesenheit eines Dolmetschers stattfinden?

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Sind der Bundesregierung die genannten beiden Fälle von Urteilen mit hohen Haftstrafen und späteren Freisprüchen nach Zahlung erheblicher Bestechungssummen bekannt, und wenn ja, in welcher Form hat sie dazu Stellung genommen oder interveniert?

Der Bundesregierung sind die Fälle von Herrn K. und Frau Q. bekannt. Über Bestechungsgelder ist nichts bekannt. Die Botschaft

und der Honorarkonsul haben sich auch nach den Verurteilungen intensiv für die beiden Verurteilten eingesetzt. Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

6. Ist es zutreffend, daß bei der ersten Verhandlung am 31. Mai 1995 von Frau S. Q. kein Vertreter der deutschen Botschaft anwesend war, und wenn ja, weshalb nicht?

An der ersten Verhandlung hat kein Botschaftsvertreter teilgenommen, weil nach einer vor dem Verhandlungstermin erfolgten Rücksprache mit dem Rechtsbeistand von Frau Q. für diesen Tag kein substantielles Ergebnis zu erwarten, Frau Q. im übrigen anwaltlich vertreten war.

7. Weshalb erklärte das Auswärtige Amt mit Schreiben vom 9. Oktober 1995, daß der deutsche Honorarkonsul (H. M. in Puerto Plata) bei der Verhandlung (von S. Q. am 30. August 1995) anwesend gewesen sei und bestätigt habe, daß die Verhandlung ordnungsgemäß durchgeführt worden sei, obgleich der genannte deutsche Honorarkonsul gegenüber Frau S. Q. äußerte, er habe von der Verhandlung aus Gründen der Akustik „nichts mitbekommen“?

Honorarkonsul H. M. hat an der Verhandlung am 30. August 1995 als Beobachter teilgenommen und sich im Rahmen des Möglichen vom ordnungsgemäßen Ablauf überzeugt. Es herrschte im Gerichtssaal Lärm, weshalb er die Verhandlung nicht in allen Einzelheiten verfolgen konnte.

8. Weshalb erklärt das Auswärtige Amt (u. a. im Schreiben vom 9. Oktober 1995 an den Hamburger Anwalt und im Schreiben an die Mutter von Herrn M. K., vom 21. September 1995), Frau S. Q. und Herr M. K. würden „konsularisch betreut“ und der Honorarkonsul H. M. besuchte „regelmäßig“ Herrn M. K. und Frau S. Q., obgleich die Genannten dies in ihren (Fax-) Schreiben (u. a. vom 7. Oktober 1995 an das Auswärtige Amt) und nach ihrer Haftzeit in Abrede stellen?

Frau Q. und Herr K. wurden durch die Botschaft und den Honorarkonsul intensiv betreut.

Der Honorarkonsul war im Rahmen der konsularischen Betreuung namentlich 18mal zu Besuchen im Gefängnis, hat sich 14mal mit den Anwälten getroffen und 8mal Gespräche mit dem zuständigen Staatsanwalt geführt.

Die Botschaft hat beim Justizministerium, bei der Richterin, beim zuständigen Staatsanwalt und später beim Berufungsgericht auf einen schnellen Abschluß des Verfahrens gedrängt und diesen nach dominikanischen Maßstäben auch erreicht. Nicht zuletzt die mehrmalige Intervention des Botschafters beim Justizminister persönlich und bei den nachgeordneten Behörden haben zu einer schnellen Durchführung der Berufungsverhandlung und einer anschließenden zügigen Freilassung der Frau Q. und des Herrn K. geführt.

9. Weshalb wurden Geldüberweisungen aus der Bundesrepublik Deutschland, mit denen M. K. während der Haft notwendige Beste-chungsgelder bezahlten wollte, über ein Privatkonto des deutschen Konsuls H. M. abgewickelt?

Die Geldzahlungen an Herrn K. wurden mit seiner Zustimmung über ein Geschäftskonto des Honorarkonsuls in Deutschland abgewickelt, um Transfergebühren zu vermeiden und ungenutzte Gelder rücküberweisen zu können. Wegen der Devisenbestimmungen der Dominikanischen Republik wäre ein Rücktransfer von verbliebenen Beträgen andernfalls nicht möglich gewesen. Die überwiesenen Gelder dienten der Bezahlung der Anwälte und der Betreuung des Inhaftierten.

10. Hat der genannte deutsche Konsul, wie von Frau S. Q. und Herrn M. K. behauptet, gegen deren Willen mit ihm anvertrautem Geld Zahlungen an Anwälte getätigten und durch „zu frühe“ Zahlungen deren Haftzeit verlängert bzw. die aufzubringenden Freikauf-Summen erhöht?

Soweit der Honorarkonsul Zahlungen nicht gemäß schriftlichen Anweisungen vornahm, leistete er sie im Rahmen seiner entsprechenden allgemeinen Ermächtigung. In einem Fall konnte er das Honorar eines Anwalts durch Verhandlung senken. Von „Freikauf-Summen“ hatten der Honorarkonsul und die Botschaft keine Kenntnis.

11. Ist es richtig, daß, wie S. Q. und M. K. behaupten, der Umrechnungskurs für die Faxgebühren, die der deutsche Honorarkonsul berechnete, wesentlich schlechter war als der entsprechende Kurs bei ortsansässigen Banken, z.B. der Union Western, bzw. bei öffentlichen Stellen?

Nein. Der zur Umrechnung verwendete Kurs (1 DM = 9 Peso) war sogar besser als der bei Banken zu diesem Zeitpunkt zu erzielende Kurs (1 DM = 8,6 Peso, ohne Gebühren). Der von Herrn K. seinerzeit genannte Kurs von 1 DM = 9,3 Peso muß sich auf einen Kurs bei illegalem Tausch beziehen.

12. Hält die Bundesregierung die Hilfestellung, die im Fall der genannten Staatsbürger während deren sieben- bzw. achtmonatiger Haftzeit durch die Deutsche Botschaft geleistet wurde, für angemessen?

Ja. Siehe auch Antwort zu Frage 8.

13. Wie ist erklärbar, daß im Fall M. K. dieser laut eigenen Angaben „sieben- bis achtmal zum Justizpalast zwecks stattfindender Gerichtsverhandlung geführt“ wurde und diese jeweils ausfiel, weil kein Dolmetscher zugegen war, und gab es für die Deutsche Botschaft die Möglichkeit, durch das Stellen eines Dolmetschers entsprechende Hilfe zu leisten?

Die Vermittlung eines Dolmetschers erfolgt im Rahmen der anwaltlichen Betreuung. Führt diese nicht zum Erfolg, können Bemühungen der Botschaft hilfreich sein. So konnte die Botschaft, die selbst über keinen Dolmetscher verfügt, in diesem Fall trotzdem für Abhilfe sorgen.

14. Weshalb wurde die Delegation des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestages, die im November 1995 und damit kurz vor dem entscheidenden Prozeß gegen S. Q. und M. K. in der Dominikanischen Republik weilte, nicht über die skizzierten Vorfälle informiert, und hätte im Fall einer solchen Information durch das Auswärtige Amt oder den Deutschen Botschafter nicht die Möglichkeit bestanden, im Interesse der beiden Deutschen aktiv zu werden?

Zum Zeitpunkt des Besuches der genannten Delegation zeichnete sich – insbesondere nach Gesprächen des Botschafters mit dem Justizminister – ein positiver Ausgang der Berufungsverfahren ab, zu dem es in der Tat wenig später kam. Eine Befassung der Delegation mit den Vorgängen war nach Lage der Verhältnisse nicht hilfreich.

15. Wie ist zu erklären, daß Frau S. Q. aus ihrer Haft in der Haftanstalt Fortaleza durch einen zufällig dort anwesenden Schweizer Staatsbürger freikam und dieser ihr die Möglichkeit für einen Flug nach Deutschland verschaffte, und weshalb war eine solche Hilfestellung nicht durch die Deutsche Botschaft möglich bzw. erfolgt?

Die Anwesenheit des Schweizer Staatsbürgers war nicht ursächlich für die Freilassung von Frau Q. Ihm wurden auf Veranlassung von Frau Q. die beim Honorarkonsul befindlichen finanziellen Restmittel übergeben. Wäre dies nicht geschehen, hätte auf Wunsch von Frau Q. der Flug auch durch den Honorarkonsul oder die Botschaft gebucht werden können.

16. Um welche Art von „intensiven Bemühungen der deutschen Botschaft“ handelte es sich, aufgrund derer „Frau S. Q. schon einige Tage nach Ablauf der Frist“ (zehn Tage nach der Berufungsverhandlung; Brief des Auswärtigen Amtes an Rechtsanwalt R. vom 13. Dezember 1995) entlassen worden sein soll?

Nach dominikanischem Recht hat die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, innerhalb von zehn Tagen gegen das Berufungsurteil ein weiteres Rechtsmittel beim Obersten Gerichtshof einzulegen. Dies war nach Möglichkeit zu verhindern und eine rasche Freilassung von Frau Q. anzustreben. Zu diesem Zweck fanden Gespräche des Botschafters mit der Oberstaatsanwältin beim Berufungsgericht in Santiago und dem Direktor der dominikanischen Drogenbehörde statt. Sie hatten Erfolg. Es konnte sogar erreicht werden, daß die Vorbereitungszeit bis zur Entlassung von normalerweise 20 Tagen auf acht Tage verkürzt wurde.

17. Sind der Bundesregierung die u. a. in der „Santo Domingo News“ vom 1. November 1996 gegenüber dem deutschen Honorarkonsul H. M. erhobenen Beschuldigungen bekannt, wonach dieser in Grundstücksgeschäfte verwickelt sein soll, bei denen der Tatbestand der arglistigen Täuschung (über tatsächlich nicht gegebene Steuervorteile) vorliegen soll, und wenn ja, welches ist ihre Haltung zu diesen Vorwürfen?

Der Bundesregierung sind die Beschuldigungen bekannt; der Honorarkonsul selbst hat die Botschaft darüber unterrichtet. Die Bundesregierung kann die Vorwürfe nicht bestätigen.

18. Sieht sich die Bundesregierung veranlaßt, sich von ihrem bisherigen Honorarkonsul H. M. zu trennen, und wenn nicht, warum nicht?

Honorarkonsul H. M. hat sich als Honorarkonsul bewährt. Seine Arbeit ist von hohem Einsatz für die von ihm wahrgenommenen konsularischen Aufgaben geprägt. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, sich von ihm zu trennen.

